

STATUTEN

Paraplegikerzentren Schweiz

Centres suisses pour paraplegiques

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck	1
1.1. Name und Sitz	1
1.2. Zweck	1
2. Mitgliedschaft	1
2.1. Voraussetzungen	1
2.2. Erwerb	1
2.3. Beendigung	2
2.4. Austritt	2
2.5. Ausschluss	2
3. Organisation	2
3.1. Organe	2
3.2. Mitgliederversammlung	2
3.2.1. Einberufung	2
3.2.2. Vorsitz und Protokoll	3
3.2.3. Kompetenzen	3
3.2.4. Beschlussfassung	3
3.3. Vorstand	3
3.3.1. Organisation und Befugnisse	3
3.3.2. Entschädigung	4
3.4. Delegation	4
3.4.1. Verpflichtung der Mitglieder	4
3.5. Geschäftsstelle	4
3.6. Revisionsstelle	4
4. Finanzielles	4
4.1. Mitgliederbeiträge	4
4.2. Finanzielle Mittel	5
4.3. Eintrittsgebühr	5
4.4. Übrige Aufwendungen	5
4.5. Rechnungswesen	5
4.6. Haftung	5
5. Statutenrevision und Auflösung	5
5.1. Statutenrevision	5
5.2. Auflösung	5
5.3. Vermögen	5
5.4. Inkrafttreten	6

1. Name, Sitz, Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung **Paraplegikerzentren Schweiz** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz ist das Domizil der Geschäftsstelle.

1.2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- Die Koordination und Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als hochspezialisierte Paraplegikerzentren der Schweiz gegenüber Verbänden, Kliniken / Spitälern, Institutionen, Behörden, Politikern und in der Öffentlichkeit.
- Die Förderung und Institutionalisierung der gegenseitigen Kontakte sowie des Austausches unter ihren Mitgliedern, mit der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) sowie der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS).
- Die Kontaktpflege und den Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene mit Paraplegikerzentren und Verbänden wie Deutsch-Medizinische-Gesellschaft für Paraplegie (DMGP), Association Francophone Internationale des Groupes d'Animation de la Paraplégie (AFIGAP), International Spinal Cord Society (ISCOS). Die Kontaktpflege mit SW!SSREHA (Vereinigung der Rehabilitationskliniken), SwissDRG AG und weiteren relevanten Verbänden und Vereinigungen.
- Die Entwicklung von Qualitäts- und Leistungskriterien für die hochspezialisierte Behandlung und Rehabilitation von Querschnittgelähmten, in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP).

Im Rahmen dieser gemeinsamen Interessen vertritt die Vereinigung bei Bedarf gegenüber Dritten auch einzelne Mitglieder. Ergeben sich daraus Verpflichtungen für das einzelne Mitglied, setzt dies eine entsprechende Vereinbarung voraus (s. Art. 3.4.1).

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Mitglieder der Vereinigung können Spitäler und Kliniken sein, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eigenschaft als hochspezialisiertes Paraplegikerzentrum mit Standort in der Schweiz, das über die Bewilligung zum Betrieb eines Spitals oder einer Klinik verfügt und gemäss Art. 39 KVG auf der Spitalliste des Standortkantons mit dem Leistungsauftrag Paraplegiologie aufgeführt ist;
- Erfüllung der Qualitäts- und Leistungskriterien Paraplegie, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) definiert werden;
- Erfüllung der Qualitäts- und Leistungskriterien Paraplegie, die von den Paraplegikerzentren der Schweiz definiert werden.

2.2. Erwerb

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Aufnahme bedarf Einstimmigkeit; ein Gesuch kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

2.3. Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss

2.4. Austritt

Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliederversammlung jeweils auf Ende eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher bei der Präsidentin oder dem Präsidenten per eingeschriebenen Brief eintreffen.

Die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber der Vereinigung enden mit Ablauf dieser Kündigungsfrist.

2.5. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Interessen oder das Ansehen der Vereinigung wiederholt oder schwerwiegend verletzt werden;
- b) die Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht eingehalten werden;
- c) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegationen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

3.2. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder besteht.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine stimmberechtigte Vertretung. Dessen Ernennung, Amtsdauer, Entschädigung usw. ist Sache der einzelnen Mitglieder.

3.2.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft es die Geschäfte erfordern durch schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Mitgliederversammlung ausserdem innert Monatsfrist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Mitteilung und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Auf die statuarischen Einberufungsformalien kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einverstanden und an der Versammlung vertreten sind.

3.2.2. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, wenn diese verhindert sind, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

3.2.3. Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages wie auch alle weiteren Beschlüsse mit finanziellen Folgewirkungen für die einzelnen Mitglieder
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- e) Revision der Statuten mit Einschluss einer Auflösung der Vereinigung, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Besorgung aller Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht statutarisch oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind.

3.2.4. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jede Mitgliederklinik hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Vorstand.

Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

3.3.1. Organisation und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind;
- b) Er vertritt die Vereinigung nach aussen mit Doppelunterschrift; Die Erstunterschrift muss dabei von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten geleistet werden;
- c) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
- d) Er führt die laufenden Geschäfte nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vollzieht diese;
- e) Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle: er regelt deren Kompetenzen und Befugnisse in einem Reglement;
- f) Er setzt die Delegationen ein.

3.3.2. Entschädigung

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Entschädigung seiner Arbeit und auf Vergütung der Spesen.

3.4. Delegation

Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wie die Führung von Verhandlungen mit Behörden, Ärzten und Krankenkassen, die Vornahme von Abklärungen und Untersuchungen usw. Delegationen einzusetzen.

Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, umschreibt er in jedem einzelnen Fall Auftrag, Befugnisse sowie Umfang der Delegation und wählt deren Mitglieder; soweit im Rahmen des bezüglichen Beschlusses nicht vorgegeben, konstituieren sich im Übrigen die Delegationen selbst.

Die Kosten solcher Delegationen können die einzelnen Mitglieder nach einem vom Vorstand vorgängig festgelegten Verteilschlüssel übernehmen (siehe Art. 4.4).

3.4.1. Verpflichtung der Mitglieder

Im Übrigen können solche Delegationen wie die Vereinigung selbst die einzelnen Mitglieder nur soweit verpflichten, als diese ihnen ausdrücklich Vollmacht erteilt haben oder gegebenenfalls ausgehandelte Vereinbarungen von ihnen nachträglich ratifiziert werden (Art. 1.2 Abs. 2 hiervor).

3.5. Geschäftsstelle

Die Administration der Vereinigung mit Einschluss der Kassenführung wird von einer Geschäftsstelle besorgt, als welche auch die Verwaltung eines Mitgliedes bezeichnet werden kann.

Die Geschäftsstelle hat keinen Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen sowie für ihren Personalaufwand im Dienste der Vereinigung.

3.6. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bezeichnet einen Mitarbeitenden eines Mitgliedes als Revisionsstelle, die die Geschäfts- und insbesondere Kassenführung der Geschäftsstelle zu überprüfen und der ersteren hierüber Bericht zu erstatten hat.

Diejenigen Mitglieder, welche die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und gegebenenfalls die Geschäftsstelle selbst stellen, können nicht mit den Obliegenheiten der Revisionsstelle betraut werden.

4. Finanzielles

4.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge jeweils für das betreffende Jahr fest.

4.2. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge / Zuwendungen von Stiftungen
- c) Weitere Einlagen

4.3. Eintrittsgebühr

Neu eintretende Mitglieder haben sich mit einer Eintrittsgebühr an finanziellen Vorleistungen der bisherigen Mitglieder zu beteiligen. Die Mitgliederversammlung legt diese Gebühr jeweils vor der Aufnahme individuell fest.

4.4. Übrige Aufwendungen

Übrige Aufwendungen, wie Beratungshonorare und Kosten besonderer Vorhaben (vgl. insbesondere Art. 3.4/3.4.1 hiervor) übernehmen die einzelnen Mitglieder nach einem vom Vorstand festgelegten Verteilschlüssel.

4.5. Rechnungswesen

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres ist die Rechnung der Vereinigung abzuschliessen und, getrennt für den ordentlichen Verwaltungsaufwand sowie die Kosten allfälliger besonderer Tätigkeiten, eine Bilanz mit Erfolgsrechnung aufzustellen.

4.6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen; jede Haftung einzelner Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision und Auflösung

5.1. Statutenrevision

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung - unter Vorbehalt einer Änderung von Art. 1.2, welche der Einstimmigkeit bedarf - jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden (vgl. auch 3.2.3.e)

5.2. Auflösung

Die Vereinigung wird aufgelöst (vgl. auch 3.2.3e) , wenn

- a) ihre Mitgliederzahl unter drei sinkt oder
- b) die Mitgliederversammlung dies nach Massgabe der Vorschriften über eine Statutenrevision beschliesst.

5.3. Vermögen

Im Falle der Liquidation der Vereinigung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen wie die Jahresbeiträge festgelegt wurden (Art. 4.1) zurückzuerstatten.

5.4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. März 2015 festgesetzt worden und treten per sofort in Kraft.

Olten, 23. März 2015

Der Tagungspräsident:


Stephan Bachmann

Der Protokollführer:


Stefan Metzger

Gründungsmitglieder sind:


Dr. Serge Altmann, Spitaldirektor Uniklinik Balgrist



Dr. Hans Peter Gmünder, Direktor Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil



Dr. Xavier Jordan, ärztlicher Leiter Paraplegie, Clinique romande de réadaptation, Sion



Stephan Bachmann, Direktor REHAB Basel

